

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und
Unternehmensberichterstattung)

BMWET - III/A/6 (Juristisch - technischer
Dienst)
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail (gleichzeitige Übermittlung auch
an das Präsidium des Nationalrats)

Mag. Sarah Schrott
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-0
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.376.297

**Entwurf: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherstellung der
Versorgung mit bestimmten krisenrelevanten Waren während eines Binnenmarkt-
Notfalls (Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz – BNRG) erlassen wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz**

Zur GZ: 2026-0.106.481

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt
Stellung:

Zu § 10 BNRG:

Die **Strafbestimmungen** in § 10 BNRG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs richten sich
offenkundig nicht nur an natürliche, sondern in weiten Teilen vorrangig an juristische
Personen (Hersteller [§ 6 Abs. 3], Wirtschaftsakteure [das sind laut Art. 3 Z 8 der VO
2016/425, auf die in § 9 Z 4 verwiesen wird, Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und
Händler – allesamt Begriffe, die definitionsgemäß auch juristische Personen einschließen;
vgl. dazu Art. 3 Z 4 bis 7 der VO 2016/425]). Weder in § 10 BNRG noch an anderer Stelle sind
jedoch Bestimmungen enthalten, die die **Verantwortlichkeit von juristischen Personen**
regeln. Da juristische Personen nicht selbst handeln und demnach auch nicht selbst die
Strafbestimmungen nach § 10 BNRG erfüllen können, ist eine derartige Bestimmung, wie
sie bereits in vielen Bereichen des Verwaltungsstrafrechts in Anlehnung an § 3 VbVG
besteht, jedenfalls **erforderlich**. Dazu ist auch darauf hinzuweisen, dass eine juristische
Person eine Verwaltungsstraftat nicht selbst „begeht“, sondern lediglich für eine solche

verantwortlich sein kann. Demzufolge passen auch die in § 10 für alle Normadressaten verwendeten Begriffe „bestrafen“ und „Geldstrafe“ nicht zu juristischen Personen.

4. Mai 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt